

Rahmenbedingung

Präventionskonzept Stiftung Arkadis

1 Ausgangslage

In der Stiftung Arkadis leben und arbeiten Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche zusammen mit ihrem Umfeld in gesundheitlichen und sozialen Fragestellungen begleitet.

Sowohl im sonderpädagogischen als auch im Bereich für Menschen mit Behinderungen, kommt dem Schutz der dort lebenden und arbeitenden Menschen eine besondere Bedeutung zu.

Die in der Vergangenheit aufgedeckten Grenzverletzungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, haben die Gesellschaft gegenüber Gewalt und grenzverletzendem Verhalten in Institutionen sensibilisiert. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Themen hat INSOS, der Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderungen, die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderer Grenzverletzungen erarbeitet. Dieser Charta fühlt sich die Stiftung Arkadis verpflichtet, und setzt die darin formulierten Grundsätze um. Neben der Charta orientiert sich die Stiftung Arkadis am Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (auch UN-Behindertenrechtskonvention, kurz BRK).

Im vorliegenden Konzept ist das Grundsätzliche zum Thema «grenzverletzendes Verhalten» im Rahmen der Stiftung Arkadis beschrieben. Nicht ausgeführt sind hier die entsprechenden instituti-
onsinternen Umsetzungen. Diese finden sich innerhalb der einzelnen Prozessbeschreibungen (Personalmanagement, Sicherheit, Erbringung Dienstleistungen). Dadurch kann die notwendige alltägliche Umsetzung gewährleistet werden.

2 Haltung

Der Respekt gegenüber dem Wohl von Bewohnenden, Klientinnen und Klienten sowie der Mitarbeitenden fordert eine Nulltoleranz-Politik. Sowohl konkreten Vorkommnissen wie aber auch einem Verdacht auf solche muss nachgegangen werden. Der professionelle Umgang mit Grenzen und Grenzverletzungen beinhaltet somit, dass die Mitarbeitenden, Bewohnenden und die Klientinnen und Klienten dafür sensibilisiert sind, sich untereinander austauschen und wissen, was zu tun ist, wenn Vorkommnisse beobachtet werden. Das Ziel ist eine Kultur des aktiven Hinschauens und des Gesprächs. Dabei soll unter Berücksichtigung der zu schützenden Grenzen, ein natürlicher Umgang zwischen allen Beteiligten möglich sein.

3 Grenzverletzendes Verhalten

Grenzverletzendes Verhalten erscheint in unterschiedlichen Formen und Kontexten. Es kann verbaler, seelischer, körperlicher, sexueller, materieller oder struktureller Natur sein. Dabei kann es sich um eine einmalige Tat oder um wiederholte Vorkommnisse handeln.

Grenzverletzendes Verhalten ist in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, sowohl innerhalb einer Institution als auch in ihrem Umfeld, möglich. Wir achten darauf, grenzverletzendes Verhalten sowohl zwischen Mitarbeitenden als auch auf der Ebene Bewohnende und Klientinnen und Klienten mit Nulltoleranz zu begegnen und die in der Charta geforderten Massnahmen anzuwenden.

Gemäss Artikel 16 der UN-BRK verpflichten wir uns, jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einschliesslich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte mit dafür geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.

4 Prävention

Grenzverletzendes Verhalten wird verhindert, indem eine Kultur geschaffen wird, welche mit Konflikten, Spannungen sowie Machtgefällen umzugehen weiss und in welcher das Thematisieren von Grenzverletzungen möglich ist. Der Umgang mit Vorkommnissen und Verdachtsfällen ist geklärt. So wird grenzverletzendes Verhalten auf allen Ebenen minimiert.

Entsprechend ist Folgendes vorgekehrt:

- Die Schweregrade von grenzverletzendem Verhalten sind für die Bereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit, Therapie und Beratung beschrieben.
- Mitarbeitende aller Bereiche sind gegenüber grenzverletzendem Verhalten sensibilisiert und entsprechend ihres Arbeitsinhaltes im Umgang damit geschult.
- Verhaltensstandards sind in jedem Bereich erarbeitet. Diese werden innerhalb der Teams regelmässig auf ihre Aktualität hin geprüft. Damit wird die innerbetriebliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen sichergestellt, was zu einer Enttabuisierung der Thematik führt.
- Das Vorgehen bei Neuanstellungen und Austritten von Mitarbeitenden ist festgelegt.
- Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von Bewohnenden sowie Klientinnen und Klienten sind durch gezielte Massnahmen gestärkt.
- Das Umfeld der Bewohnenden sowie der Klientinnen und Klienten ist bezüglich grenzverletzendem Verhalten sensibilisiert. Die Mitarbeitenden leiten Beobachtungen an die zuständigen Personen (interne Meldestelle) weiter.
- Eine externe Anlauf- und Meldestelle ist bekannt.

Als Orientierung werden Verhaltensstandards formuliert und regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft.

5 Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

Trotz präventiven Massnahmen ist grenzverletzendes Verhalten nicht auszuschliessen. Zudem kann solches Verhalten im erweiterten Umfeld der Bewohnenden, sowie der Klientinnen und Klienten beobachtet oder vermutet werden. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, Vorkommnisse und einen erhärteten Verdacht in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten zu melden. Deshalb ist es wichtig, dass den Mitarbeitenden Sicherheit vermittelt werden kann durch Klärung und Festhalten von institutionsinternen und -externen Abläufen. Dies betrifft:

- Meldeverfahren
- Beschwerdemanagement
- Interne und externe Meldestellen
- Medienkontakte, Krisenkommunikation

6 Evaluation

Im Sinne einer Evaluation wird jährlich überprüft, ob die aufgrund dieses Konzeptes gestalteten Prozesse zielführend sind. Zudem werden die eingegangenen internen Meldungen in einem jährlichen Rhythmus ausgewertet und die Auswertung an einer Geschäftsleitungssitzung durch die Leiterin der internen Präventions- und Meldestelle (IPMS) vorgestellt. Erforderliche institutionsinterne Anpassungen können anschliessend im Rahmen des Verbesserungsmanagements umgesetzt werden.